

DV 1/ 2018 Antrag auf Satzungsänderungen des DVBB e.V.			
§§	Begründung	Satzung alt	Satzung neu
	Neu unter „Dartverband Berlin Brandenburg e.V.(DVBB)“		Soweit in dieser Satzung und den damit verbundenen Ordnungen personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.
§ 1, Abs. 3	Umstellung, weil bei unseren Dachverbänden das Beitrags- und Kalenderjahr identisch ist	...Das Beitragsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.	...Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
§4, Abs. 1	Die in der Satzung benannten Mitglieder müssen aufgezählt werden	Mitglieder können werden: a) Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind sofern ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung anerkannt wurde (Ordentliche Mitglieder) b) Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind oder deren Abteilungen, unabhängig von einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (Assoziierte Mitglieder) c) Fördernde Mitglieder.	Mitglieder können werden: a) Ordentliche Mitglieder: Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind sofern ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung anerkannt wurde. b) Assoziierte Mitglieder: Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind oder deren Abteilungen, unabhängig von einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung c) Gastmitglieder: Vereine oder deren Abteilungen von Dartspielern aus der Umgebung der Länder Berlin und Brandenburg, sofern diese Vereinigungen keinen Landesverband haben. d) Mittelbare Mitglieder: werden mit Aufnahme ihres Vereins oder ihrer Vereinsabteilung in den DVBB mittelbare Mitglieder im DVBB e) Ehrenmitglieder f) Fördernde Mitglieder
§4, Abs. 1	entfällt	Ein Mitglied muss seinen Sitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg haben. (Ausnahme: §4, Absatz 6, §5, Absatz 6) . Die Vereinigungen und Gruppen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.	verschoben nach Abs. 2
§4, Abs. 2	Aus Abs 1 übernommen und ergänzt	Mittelbare Mitglieder des DVBB werden durch Aufnahme eines Vereins dessen Mitglieder.	Ein Mitglied muss seinen Sitz im Land Berlin oder im Land Brandenburg haben. (Ausnahme: §4, Abs. 1c, §5, Abs. 6). Die Vereine oder Vereinsabteilungen müssen sich die Förderung und Pflege des Dartsports zum Ziel gesetzt haben.
§4, Abs. 3	Keine Verantwortung benannt, keine Frist benannt	...Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des DVBB einzureichen, das darüber entscheidet...	...Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) des DVBB einzureichen, der innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme entscheidet...

§4, Abs. 3	Keine Adresse benannt	...Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an den Gesamtvorstand zu richten...	...Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung des Vorstandes mit schriftlicher Begründung über die Geschäftsstelle des DVBB an den Gesamtvorstand zu richten...
§4, Abs.6	Vereinigungen können nicht Mitglied werden	Vereinigungen von Dartspielern....	Vereine oder Vereinsabteilungen von Dartspielern...
§5, Abs. 3	Die Mitwirkungspflicht der Vereine soll gestärkt werden	...Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend...	...Vertreter (Delegierte) aus. Die Delegierten dürfen nicht Mitglied in einem anderen Organ (Präsidium, Gesamtvorstand) des DVBB sein. Dazu können sie entsprechend...
§5, Abs. 3	Die Mitwirkungspflicht der Vereine soll gestärkt werden	...Mehr als vier Stimmen dürfen auf einer Delegiertenversammlung jedoch nicht übertragen werden...	Mehr als zwei Stimmen dürfen auf einer Delegiertenversammlung jedoch nicht übertragen werden...
§5, Abs. 3	Genaue Bezeichnung	a) Ordentliche Mitglieder (§4, Absatz 1a): drei Stimmen für den Vorstand und je eine Stimme pro angefangene 50 Mitglieder;	a) Ordentliche Mitglieder (§4, Absatz 1a): drei Stimmen für den Verein und je eine Stimme pro angefangene 50 Mitglieder;
§5, Abs. 3	Ergänzung der Mitgliederstimmrechte	b) Assoziierte Mitglieder (§4, Absatz 1b): eine Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder.	b) Assoziierte Mitglieder (§4, Absatz 1b): eine Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder. c) Gastmitglieder (§4, Absatz 1c): eine Stimme unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder d) Ehrenmitglieder (§4, Absatz 1e) eine Stimme
§6, Abs. 1	Genaue Bezeichnung	Die Mitgliedschaft erlischt...	Die Mitgliedschaft nach §4, Abs. 1a, 1b, 1c, 1e, 1f erlischt...
§6, Abs. 1	Genaue Bezeichnung	NEU	Die Mitgliedschaft nach §4, Abs. 1d erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereins oder mit dem Ende der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein.
§6, Abs. 4	Genaue Bezeichnung	Mitglieder gemäß §4 Absatz 1 sowie deren Einzelmitglieder können...	Mitglieder gemäß §4 Abs. 1a, 1b, 1c, 1e können ausgeschlossen werden, Mitglieder gemäß §4 Abs. 1d können vom Spielbetrieb des DVBB ausgeschlossen werden, wenn.....
§6, Abs. 5	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einlegen.	Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Wird davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen festgesetzten Termin keinen Gebrauch gemacht, kann die Entscheidung ohne die Stellungnahme getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Gesamtvorstand kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einlegen.
§8, Abs. 1	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Dem Präsidium gehören an: a) der Präsident b) der Vizepräsident c) der Schatzmeister d) der Schriftführer e) der Sportwart f) der Jugendwart g) der Beisitzer	Dem Präsidium gehören an: a) ein Präsident b) ein Vizepräsident c) ein Schatzmeister d) ein Schriftführer e) ein Sportwart f) ein Jugendwart g) Beisitzer

§8, Abs.2	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: a) der Präsident b) der Vizepräsident c) der Schatzmeister	Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: a) Präsident b) Vizepräsident c) Schatzmeister
§8, Abs.3	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Jugendwartes... ..Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten...	Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Jugendwartin, des Jugendwartes... ..Die Wahl von Präsident und Vizepräsident sind...
§8, Abs.4	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Sitzungen und Versammlung der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung...	Sitzungen und Versammlung der Organe werden vom Präsidenten oder im Falle der Verhinderung...
§8, Abs.7	Ergänzung	berechtigt, an allen Sitzungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Ihnen ist...	berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Mitgliedsvereine teilzunehmen. Der jeweilige Sitzungstermin und -Ort ist dem Präsidium 14 Tage vorher per mail mitzuteilen. Ihnen ist...
§9, Abs.3b	Widersprüchlich, Beitragsfestlegung und Beschluss sollten in einem Gremium erfolgen	Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Sport- und Wettkampfordnung, der Finanzordnung, der Schiedsgerichtsordnung, der Ehrenordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen,...	Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnung, der Sport- und Wettkampfordnung, Der Schiedsgerichtsordnung, der Ehrenordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen,...
§10, Abs.1b	Genau Bezeichnung	...(§4, Abs. 1a + b)	...(§4, Abs.1a,1b,1c)
§10, Abs.1c	Genau Bezeichnung	den Ehrenmitgliedern	den Ehrenmitgliedern (§4,Abs.1e)
§10, Abs.1d	Genau Bezeichnung	NEU	den fördernden Mitgliedern (§4, Abs.1f)
§10, Abs.1e		Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans sowie die Festlegung des Beitrages,	Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans sowie die Festlegung des Beitrages, Erlass, Ergänzung und Abänderung der Finanzordnung
§10, Abs.4	Genau Bezeichnung	...und den Mitgliedsvereinigungen gestellt...	...und den Mitgliedern gestellt...
§10, Abs.4+5	Anpassung	...(Poststempel).... ...(Poststempel)....	(Poststempel, Emaildatum) (Poststempel, Emaildatum)
§11	Geschlechtsneutrale Bezeichnung Genau Bezeichnung	Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Seine Mitglieder.. ..Sie müssen Mitglieder des DVBB...	Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder... ..Sie müssen Mitglieder ((§4, Abs.1d) des DVBB...
§12	Geschlechtsneutrale Bezeichnung	Der Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden...	Der Ehrenausschuss besteht aus der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden...
§ 16	Datumsergänzung	...am 03.September 2017 vonam 03. September 2017 und am 22.April 2018 von...